Benutzungsordnung

für die Grillhütte beim Freizeitgelände in Ludwigswinkel

Die Ortsgemeinde Ludwigswinkel hat beim Freizeitgelände „Birkenfeld" eine Grillhütte errichtet. Diese Grillhütte kann von Personengruppen und Vereinen der Ortsgemeinde nach Maßgabe dieser, vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 22.05.1992 beschlossenen und zuletzt am 30. Januar 2025 geänderten Benutzungsordnung benutzt werden:

1. Eigentümerin ist die Ortsgemeinde Ludwigswinkel, vertreten durch den Ortsbürgermeister.

2. Die Benutzung bedarf in jedem Falle der vorherigen Genehmigung.
   Anträge auf die Benutzung sind rechtzeitig vor dem vorgesehenen Termin schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland oder beim Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Ludwigswinkel zu stellen.
   Der Antrag muß alle Angaben enthalten, die zur Beurteilung maßgeblich sind. Insbesondere muß eine Person benannt sein, die für die gesamte Dauer der Benutzung der Gemeinde gegenüber verantwortlich ist. Diese Person muß den Antrag auf Benutzung auch unterzeichnen.
   Die Benutzungsgenehmigung kann davon abhängig gemacht werden, daß die als verantwortlich benannte Person ihre persönliche Zuverlässigkeit glaubhaft nachweist.

3. Jeder Benutzer hat sich bei Beginn der Benutzung davon zu überzeugen, daß sich die Grillhütte in einem einwandfreien sauberen Zustand befindet. Unregelmäßigkeiten sind sofort aufzunehmen und durch einen Vertreter der Ortsgemeinde gegenzeichnen zu lassen. Kein Benutzer kann sich später darauf berufen, daß festgestellte Mängel schon vorhanden waren.

4. Die Verantwortlichkeit für die Sicherheit und Ordnung sowie die Einhaltung geltender Vorschriften (z. B. für Ausschank, Jugendschutz, Lärmbelästigung, Sperrzeit 22.00 Uhr u. a.) obliegt dem Benutzer mit sämtlichen Rechten und Pflichten.

5. Veränderungen an der Anlage dürfen nicht vorgenommen werden.

6. Nach Abschluß der Benutzung ist die Grillhütte in einem einwandfrei sauberen Zustand zu hinterlassen.
   Die Reinigung bzw. Instandsetzung beschädigter Anlagen hat grundsätzlich am folgenden Tag bis 10.00 Uhr, ausnahmsweise mit Genehmigung der Ortsgemeinde bis zu 3 Tage nach der Benutzung zu erfolgen. Ansonsten werden die Arbeiten ohne weitere Aufforderung durch die Gemeinde ausgeführt. Die dadurch entstehenden Kosten hat der säumige Benutzer zu tragen.

7. Alle während der Benutzung entstandenen Schäden, auch solche, die selbst behoben werden, sind der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland oder einem Vertreter der Ortsgemeinde Ludwigswinkel sofort zu melden. Die Kosten der Reparatur trägt gegenüber der Ortsgemeinde alleine der Benutzer. Die Durchsetzung von Schadensersatzforderungen gegenüber Dritten obliegt ausschließlich dem Benutzer.

8. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für
   a) die Verkehrssicherheit während der Benutzung
   b) zur Benutzung eingebrachte Geräte, Verbrauchsmittel, persönliche Gegenstände usw.

9. Für die Benutzung des Grillplatzes erhebt die Gemeinde ein Entgelt.

   80,00 Euro pro Tag – ohne öffentlichen Ausschank
   200,00 Euro pro Tag für Gruppen und Vereine – mit öffentlichem Ausschank

   Bürger mit Erstwohnsitz in der Ortsgemeinde Ludwigswinkel erhalten auf die Benutzungsgebühr einen Nachlass in Höhe von 50%

   Nebenkosten wie Strom- und Wassergebühren sind in diesen Beträgen enthalten. Für die umweltgerechte Müllbeseitigung hat jede Gruppe selbst zu sorgen. Sollte eine Gruppe oder ein Verein den anfallenden Müll nicht beseitigen, werden ihm von der Gemeinde die tatsächlichen Kosten für die Beseitigung in Rechnung gestellt.
   Die Reinigung der Toiletten und der Küche übernimmt grundsätzlich der Benutzer. Sollte die Reinigung nicht zufriedenstellend erfolgen, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 50,00 EUR erhoben.
   Eine gewerbliche Nutzung des Grillplatzes ist ausgeschlossen.

10. Die Benutzungsentgelte werden durch die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland angefordert und sind sofort zur Zahlung fällig. Sie dienen ausschließlich zur Deckung der Kosten für den laufenden Unterhalt der Anlage.

11. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Benutzung des Grillplatzes.

12. Die Gemeinde behält sich die Angleichung der Benutzungsentgelte an die allgemeine Kostenentwicklung vor.

13. Soweit die Leistungen der öffentlichen Einrichtung der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese dem Benutzer auferlegt. Die Umsatzsteuer entsteht neben dem Entgelt und wird in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

14. Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigswinkel, den 10.02.2025

Ruven Fritzinger
Ortsbürgermeister